



Hessisches Ministerium für  
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
VII 8 - 086 b - 02.02

## **Aufruf zur Einreichung von Anträgen auf Förderung von Kleinunternehmen der Grundversorgung für das Jahr 2019**

### **Vorbemerkung:**

Ziel der Förderung der ländlichen Entwicklung ist, den ländlichen Raum als attraktiven Lebensraum zu erhalten, den strukturellen Wandel aktiv zu begleiten und wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen. Unsere Strategien bauen darauf, dass Wohnen, Arbeiten und Leben im ländlichen Raum ein genauso qualitätsvolles Lebensmodell darstellt, wie es den städtischen Räumen zugeordnet wird.

Wir wollen mit unseren Initiativen und Förderpolitiken Prozesse anstoßen und begleiten, welche die Balance von ökonomischer, ökologischer und soziokultureller Entwicklung wahrt und Rücksicht auf Natur, Landschaft, Kultur und regionale Identität nimmt.

Als Rückgrat der regionalen Wirtschaft leisten regionsorientierte Kleinunternehmen einen wichtigen Beitrag zu einer bedarfsgerechten Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs.

Demzufolge hat die hessische Landesregierung die Änderung der Fördergrundsätze des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) im Dezember 2016 unmittelbar aufgegriffen, um das Förderangebot „Kleinunternehmen der Grundversorgung“ in Hessen zu etablieren. Seitdem konnten bereits 44 Kleinunternehmen von dieser Förderung mit einem Zuwendungsvolumen von ca. 3,5 Mio. € partizipieren.

Mit diesem Förderangebot werden Anreize geschaffen, die eine bedarfsorientierte Gründung oder Entwicklung im Handwerk und den Dienstleistungssektoren Lebensmitteleinzelhandel, Gastronomie, Betreuung, Gesundheit, Kultur und Mobilität ermöglichen.

Begleitend werden Impulse erwartet, die den Auswirkungen veränderter Lebensgewohnheiten und struktur- oder altersbedingter Unternehmensaufgaben entgegen wirken.

### Grundlage und Ziel der Zuwendung:

Auf der Grundlage der Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung (St. Anz. Nr. 15/2018) Teil 2, Ziffer 1.5 ruft das Landwirtschaftsministerium Kleinstunternehmerinnen und Kleinstunternehmer dazu auf, in den anerkannten LEADER-Regionen zu investieren, zu deren Funktionserhaltung beizutragen und Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten.

Mit der Zuwendung soll ein Beitrag zur Sicherung einer regionalen Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen geleistet werden.

Gefördert werden können der Erwerb einer Betriebsstätte, bauliche Investitionen, langlebige Wirtschaftsgüter und die mit der Vorhabenumsetzung einhergehenden Ausgaben für Dienstleistungen, bei der

- a) Gründung und Entwicklung eines Kleinstunternehmens in den oben genannten Branchen mit Schaffung eines Arbeitsplatzes (mindestens Beschäftigungsäquivalent einer Vollzeit-arbeitskraft ohne Anrechnung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen) **und** eines Ausbildungsplatzes,
- b) Gründung und Entwicklung eines Kleinstunternehmens in den oben genannten Branchen mit Schaffung eines Arbeitsplatzes (mindestens Beschäftigungsäquivalent einer Vollzeit-arbeitskraft ohne Anrechnung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen) **oder** eines Ausbildungsplatzes,
- c) Gründung und Entwicklung eines Kleinstunternehmens in den oben genannten Branchen.

### Antragstellung:

Interessierte Zuwendungsempfänger können im laufenden Jahr **bis spätestens 10. Mai 2019** bewilligungsreife Anträge bei den mit der Umsetzung der Programme für die ländliche Entwicklung beauftragten Landrätinnen bzw. Landräten stellen, die hierfür die notwendigen Formulare bereit halten und über vorzulegende Unterlagen informieren.

Die regional zuständige Lokale Aktionsgruppe (LAG) nimmt zu dem jeweiligen Antrag Stellung, in dem sie die Konformität mit der LEADER-Gebietskulisse bestätigt und den Beitrag zur Umsetzung des regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) feststellt. Die Stellungnahme muss mit dem Antrag eingereicht werden.

Die Landrätinnen bzw. die Landräte stellen die Förderfähigkeit sowie die Bewilligungsreife der Anträge bis **spätestens 24. Mai 2019** fest und übermitteln diese an die WIBank.

Im Interesse einer einheitlichen Bewertung und unter Berücksichtigung des jährlichen Mittelvolumens werden die Anträge am 06. **Juni 2019** zentral beurteilt und sodann der Bewilligung zugeführt.

Für das Jahr 2019 steht ein Bewilligungsvolumen von insgesamt 3,0 Mio. Euro zur Verfügung, das aufgeteilt zu ca. 1,5 Mio. Euro in 2019 sowie als Verpflichtungsermächtigung zu ca. 1,0 Mio. Euro in 2020 und zu ca. 500.000 Euro in 2021 bereitgestellt wird.

Im Falle, dass das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigt, werden folgende Mechanismen zur Steuerung eingesetzt:

1. Die Vorhaben in denen Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze geschaffen werden, haben höchste Priorität und werden vorrangig bedient.

2. Als zweite Steuerungsebene erfolgt eine Hierarchie nach inhaltlicher Bewertung. Demnach werden die Vorhaben des Dienstleistungssektors und gemäß Anlage A vor den Bereichen B 1 und B 2 der Handwerksordnung gewertet.

Unmittelbar nach der Entscheidung über die zuwendungsfähigen Anträge wird der Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsstelle der Landräte erstellt.

**Auf folgende allgemeine Bestimmungen wird besonders hingewiesen:**

Auf der Grundlage von Teil III Nr. 3 der Richtlinie haben Zuwendungsempfänger, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, förmliche Vergabeverfahren zu beachten.

Auf der Grundlage von Teil III Nr. 10 der Richtlinie wird Unternehmen ein „vorzeitiger Maßnahmenbeginn“ mit Angabe des Durchführungszeitraums gestattet, sofern diese einen prüffähigen Antrag vor Beginn des Vorhabens gestellt haben. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferung-, Leistungs- oder Arbeitsvertrages zu werten. Mit dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Zur Einschätzung der grundsätzlichen Förderfähigkeit wird empfohlen, im Vorfeld eine Beratung durch die Bewilligungsstelle für die Förderprogramme der ländlichen Entwicklung beim Landkreis wahrzunehmen.

Aus der Einschätzung der Förderfähigkeit entsteht ebenfalls kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Möglicherweise bietet das jeweilige Vorhaben die Chance, Fördermittel aus weiteren Programmen einzubeziehen. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine mehrfache Förderung derselben Ausgabenposition ausgeschlossen ist. (vgl. Teil III, Nr. 13 der Richtlinie).

Da Zuwendungen an Unternehmen beihilferelevant sind, haben die Zuwendungsempfänger die Berechnung von Subventionsäquivalenten und die entsprechende De-minimis-Bescheinigung vorzulegen. Die Förderung gemäß diesem Aufruf erfolgt auf der Grundlage der VO (EU) Nr. 1407/2013 auf De-minimis-Beihilfen (vgl. Teil III, Nr. 13 der Richtlinie).

Wiesbaden, 10.10.2018



Priska Hinz  
- Staatsministerin -